



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "diakids⁴family".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

Vereinsitz ist Ludwigshafen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung chronisch kranker Kinder, insbesondere derer, die von Diabetes mellitus Typ 1 betroffen sind, sowie durch soziale Rehabilitation diabetischer Kinder und Jugendlicher durch

- Information und Schulung diabetischer Kinder und Jugendlicher und deren Angehöriger,
- Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für betroffene Eltern, Erzieher in Kindergärten, Schulen und Jugendorganisationen,
- Recherchen und anschließende Weitergabe von Publikationen, die den Betroffenen zur Aufklärung in medizinischem, psychologischem und sozialrechtlichem Bereich dienen,
- Hilfestellung im familiären Bereich und bei neu erkrankten Kindern und Jugendlichen,
- Veranstaltungen zum Zusammenführen betroffener und interessierter Personen, wie Eltern/Betreuer diabetischer Kinder und Jugendlicher, Erzieher und Lehrer,
- Austausch mit anderen Organisationen zum Thema Diabetes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaber von Vereinsmandaten sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme, die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand Personen verliehen werden, die sich um die Belange und die soziale Rehabilitation diabetischer Kinder und Jugendlicher verdient gemacht haben.

§ 4 Förderer des Vereins

Förderer kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen zukommen lässt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Wird trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, falls der Beitragsrückstand innerhalb von drei Monaten nicht beglichen wird. Über den Ausschluss ist das Mitglied zu informieren.

Mitglieder, die in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen, den Verein schädigen oder unehrenhaft handeln, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag fällig. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart sowie bis zu fünf Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig, wählbar sind Vereinsmitglieder.

Die Stellvertreter und der Kassenwart unterstützen den Vorsitzenden und vertreten ihn im Verhinderungsfall. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt während der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund niederlegen.

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, aus Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- das Führen der laufenden Geschäfte,
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung einschl. Tagesordnung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Organisation satzungsgemäßer Aktivitäten,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Haushaltsplan, Buchführung,
- Erstellen eines Jahresberichtes,
- Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Mit einer Frist von sieben Tagen beruft der Vorstand schriftlich per Email oder fernmündlich Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhalten einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter, der einen Protokollführer bestimmt.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen, Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftlich abgestimmt werden muss, falls ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst und sind unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse vom Protokollführer festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Anwesenheit von Medien beschließt der Vorstand.

Das Auflösen des Vereins bedarf mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2016 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichtes Ludwigshafen in Kraft und ist für alle Mitglieder bindend.